



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Ulrich Leiner, Christine Kamm, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Jugendbefragungen in Bayern – Ergebnisqualität und Umsetzung, Einhaltung des Datenschutzes und rechtlicher Vorgaben**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration mündlich und schriftlich über die Durchführung von sogenannten Jugendbefragungen durch Jugendämter in Bayern zu berichten.

Jugendbefragungen werden gemäß § 80 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) durchgeführt, um die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten zu ermitteln, um sie dann in die Maßnahmenplanungen miteinzubeziehen.

Die Erhebung umfangreicher persönlicher Daten erfordert die strenge Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Die Durchführung der Befragungen an Schulen wirft zusätzliche Probleme bezüglich der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Einbeziehung schulischer Gremien auf. Schülerinnen und Schüler müssen angemessen über die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Befragungen aufgeklärt werden. Bei minderjährigen Jugendlichen müssen zudem die Eltern oder Sorgeberechtigten in geeigneter Weise einbezogen werden.

Um die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben und Standards bei Jugendbefragungen überprüfen zu können, ist ein Bericht der Staatsregierung erforderlich.

Dabei geht es insbesondere um folgende Fragen:

- Wo wurden seit 2008 in Landkreisen und kreisfreien Städten Jugendbefragungen durchgeführt?
- Wie viele Jugendliche haben daran teilgenommen?
- Welche Schlussfolgerungen zog die Staatsregierung bisher für ihre eigene Jugendpolitik aus den Ergebnissen der Befragungen?
- Wie ist die Ergebnisqualität der durchgeführten Befragungen aus Sicht der Staatsregierung in den konkreten Einzelfällen zu beurteilen, wenn man die Zahl der Rückläufe mit der Zahl der in den jeweiligen Regionen lebenden Jugendlichen vergleicht?
- Wie wird die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei Jugendbefragungen gewährleistet?
- Inwieweit wurde bei den vergangenen Befragungen eine ausreichende Anonymisierung der erhobenen persönlichen Daten gewährleistet und kann eine Identifizierung der teilnehmenden Jugendlichen ausgeschlossen werden?
- Wie werden bei minderjährigen Jugendlichen die Eltern und Erziehungsberechtigten informiert und einbezogen?
- Warum erfolgt die Umsetzung von Jugendbefragungen unter Einbeziehung von Schulen und welche schulischen Gremien werden über Durchführung und den genauen Inhalt und das Ziel der Befragungen informiert und angehört?
- Wie werden die teilnehmenden Jugendlichen, Schülerinnen und Schüler über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung belehrt?
- Welche Standards und Vorgaben gelten für die Durchführung von Befragungen an öffentlichen Schulen in Bayern?
- Welche anderen Möglichkeiten als schriftliche Jugendbefragungen gibt es, um die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen zu ermitteln und so die Zielsetzung von § 80 SGB VIII zu erfüllen?
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung in Bezug auf die Beteiligung der Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse und Interessen?
- Welche Probleme aus datenschutzrechtlicher Sicht sieht der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Durchführung von Jugendbefragungen?

**Begründung:**

Jungen Menschen und ihren Familien möglichst passende Freizeit- und Betreuungsangebote bereitzustellen, ist eine der wichtigsten Aufgaben, um eine hohe Lebensqualität in den Regionen zu schaffen und zu erhalten. Um diese Aufgabe möglichst gut erfüllen zu können, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten ermitteln, miteinbeziehen und dann die örtlichen und überörtlichen Planungen damit abstimmen. Um die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen erkennen zu können, werden die Jugendlichen in Bayern im Rahmen sogenannter Jugendbefragungen befragt.

Im Landkreis Würzburg nahmen im Jahr 2011 mehr als 3.000 Jugendliche an einer Befragung durch das Landratsamt teil, eine zweite Jugendbefragung wird derzeit durchgeführt. In München wurde im Jahr 2016 eine Jugendbefragung durchgeführt, weitere in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Um die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen und ihrer Familien besser einordnen zu können, werden auch persönliche Daten, z. B. Wohnort, familiäre Situation, Zahl der Geschwister, Muttersprache sowie

Muttersprache der Elternteile, Geburtsjahr, Geschlecht usw. abgefragt. Um den Datenschutz nicht zu gefährden, müssen die Umfragen in geeigneter Form anonymisiert werden. Da es sich in der Regel um minderjährige Jugendliche handelt, ist auch die Einbeziehung der Eltern und Erziehungsberechtigten erforderlich.

Wird diese Befragung unter Einbeziehung der Schulen durchgeführt, sind auch die Rechte schulischer Gremien zu beachten. Die Tatsache, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist, ist unerheblich für die Einhaltung der Datenschutzregelungen und die Einbeziehung der zuständigen Gremien. Die Umfragen werden in der Regel mit Genehmigung der Staatsregierung und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Beteiligung von Schulen an der Durchführung von Jugendbefragungen kann problematisch sein, z. B. was die ausreichende Belehrung der Schülerinnen und Schüler über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung angeht oder die Einbeziehung und Information der zuständigen schulischen Gremien. Die Erhebung umfangreicher persönlicher Daten von Minderjährigen erfordert zudem die ausreichende Einbeziehung von Eltern oder Erziehungsberechtigten.